





Der Auskunftsanspruch gem. Art. 15 DSGVO

Datenschutzrechtliche Grundlagen,
Überblick zu Inhalten & Rechtsprechung

Fachanwaltsfortbildung
Arbeitsrecht
27.06.2023

RA, FA ArbR, FA ITR Jan A. Strunk
Flensburg



VDAA
VDAA - Verband deutscher
ArbeitsrechtsAnwälte e.V.



Jan A. Strunk



Backes und Voß Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Wirtschafts- und Unternehmensrecht, Flensburg

- Rechtsanwalt, Partner
- Fachanwalt für Arbeitsrecht
- Fachanwalt für Informationstechnologierecht
- zert. Datenschutzauditor (DSA-TÜV)
- zert. Datenschutzbeauftragter (DSB-TÜV)
- Lehrauftrag für IT-Recht an der Hochschule Flensburg

Beratungs- &
Tätigkeits-
Schwerpunkte

Informations- und Kommunikationsrecht

Arbeits- und Berufsrecht

Datenschutzrecht

Urheber- & Medienrecht

VDAA
VDAA - Verband deutscher
Arbeitsrechtsanwälte e.V.



Worüber wird heute gesprochen?

1. Grundlagen des (Beschäftigten-)Datenschutzrechts
2. Der Auskunftsanspruch gem. Art. 15 DSGVO
3. Ausgewählte arbeitsgerichtliche Rechtsprechung



Standort

1. Grundlagen des Datenschutzrechts
 - 1.1. Anwendungsbereich
 - 1.2. Grundbegriffe
 - 1.3. Die verschiedenen Verarbeitungsphasen
 - 1.4. Grundlagen des Beschäftigten-Datenschutzes
2. Der Auskunftsanspruch gem. Art. 15 DSGVO
3. Rechtsprechungsübersicht



Räumlicher Anwendungsbereich, Art. 3 DSGVO

- Niederlassungsprinzip, Art. 3 I
 - Verarbeitung erfolgt im Rahmen der Tätigkeit einer Niederlassung eines Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters der EU

- Marktortprinzip, Art. 3 II
 - Verarbeitung von Daten von Personen, die sich in der EU befinden, um:
 - Der Person Waren/Dienstleistungen anzubieten
 - Das Verhalten der Person zu beobachten



Sachlicher Anwendungsbereich, Art. 2 DSGVO

- Ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten
- Nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.
- Ausnahmen aus Art. 2 Abs. *(für das Arbeitsverhältnis irrelevant)*

→ Kernelemente:

Verarbeitung

Daten

Personenbezug



Standort

1. Grundlagen des Datenschutzrechts

1.1. Anwendungsbereich

1.2. Grundbegriffe

1.3. Die verschiedenen Verarbeitungsphasen

1.4. Grundlagen des Beschäftigten-Datenschutzes

2. Der Auskunftsanspruch gem. Art. 15 DSGVO

3. Rechtsprechungsübersicht



Personenbezogene Daten, Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 DSGVO



„Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:
„personenbezogene Daten“ **alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person** (im Folgenden „betroffene Person“) **beziehen**; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;“



Personenbezogene Daten, Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 DSGVO

Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen

- **Informationen:** Tatsachen, Werturteile, Wahrscheinlichkeitswerte (z.B. Scoring-Werte)
- **Bezug zu einer natürlichen Person:** Abgrenzung zu Sachdaten
→ aufgrund neuartiger Verarbeitungsprozesse teilweise schwierig
- **Identifizierbarkeit:** Zuordnung einer Information zu einer Person kann durch Verknüpfung mit einer weiteren Information gelingen:
 - Rein fiktive Möglichkeit nicht ausreichend
 - Risikoanalyse notwendig, ob Identifizierung mit vernünftigerweise zu erwartendem Aufwand zu erreichen ist
 - Mittlerweile durch Rechtsprechung sehr weites Begriffsverständnis!



„Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

„Verarbeitung“ **jeden** mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten **Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe** im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung“



Umgang mit personenbezogenen Daten



Verarbeiten

Jeder Vorgang oder Vorgangsreihe

mit Hilfe
automatisierter
Verfahren

ohne Hilfe
automatisierter
Verfahren

**im Zusammenhang mit
personenbezogenen
Daten**

Exemplarische Aufzählung: Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten



Besondere Datenkategorien, Art. 9 DSGVO

- („Rassische“) und ethnische Herkunft
- Politische Meinungen
- Religion/ Weltanschauung
- Gewerkschaftszugehörigkeit
- Genetische und biometrische Daten
- Gesundheitsdaten
- Sexuelle Orientierung

→ Folge: Grundsätzliches Verbot mit Ausnahmegvorbehalt, Art. 9 II



Besondere Datenkategorien, Art. 9 DSGVO

Achtung!

Art. 9 Abs. 1:

„Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen [...] **hervorgehen** [...]“

→ Die tatsächliche Möglichkeit eines Rückschlusses reicht aus, die strengen Anforderungen des Art. 9 zu begründen!

Bitte zutreffendes ankreuzen

[...]

Familienstand

Ehe

Eingetragene Lebenspartnerschaft

Ledig

Bitte zutreffendes ankreuzen

[...]

Familienstand

Ehe/ Eingetragene Lebenspartnerschaft

Ledig



Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, Art. 6 Abs. 1 DSGVO

Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Die betroffene Person hat ihre **Einwilligung** zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
- b) die Verarbeitung ist **für die Erfüllung eines Vertrags**, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen **erforderlich**, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
- c) die Verarbeitung ist **zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich**, der der Verantwortliche unterliegt;
- d) die Verarbeitung ist **erforderlich, um lebenswichtige Interessen** der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person **zu schützen**;
- e) die Verarbeitung ist **für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt** oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
- f) die Verarbeitung ist **zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen** oder eines Dritten **erforderlich**, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Unterabsatz 1 Buchstabe f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.



Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, Art. 6 Abs. 1 DSGVO

Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

- Grundsätzliches Verbot der Verarbeitung pbD
- Erlaubnis nur bei Vorliegen einer Rechtsgrundlage aus Art. 6 I

- Einwilligung
- Vertragserfüllung/ vorvertragliche Maßnahmen
- Erfüllung rechtlicher Pflichten
- Schutz lebenswichtiger Interessen
- Öffentliches Interesse/ Ausübung öff. Gewalt
- Berechtigtes Interesse

- Bei Verstößen drohen Sanktionen
- Schadensersatz, Art. 82 DSGVO
- Geldbuße, Art. 83 DSGVO



Standort

1. Grundlagen des Datenschutzrechts

1.1. Anwendungsbereich

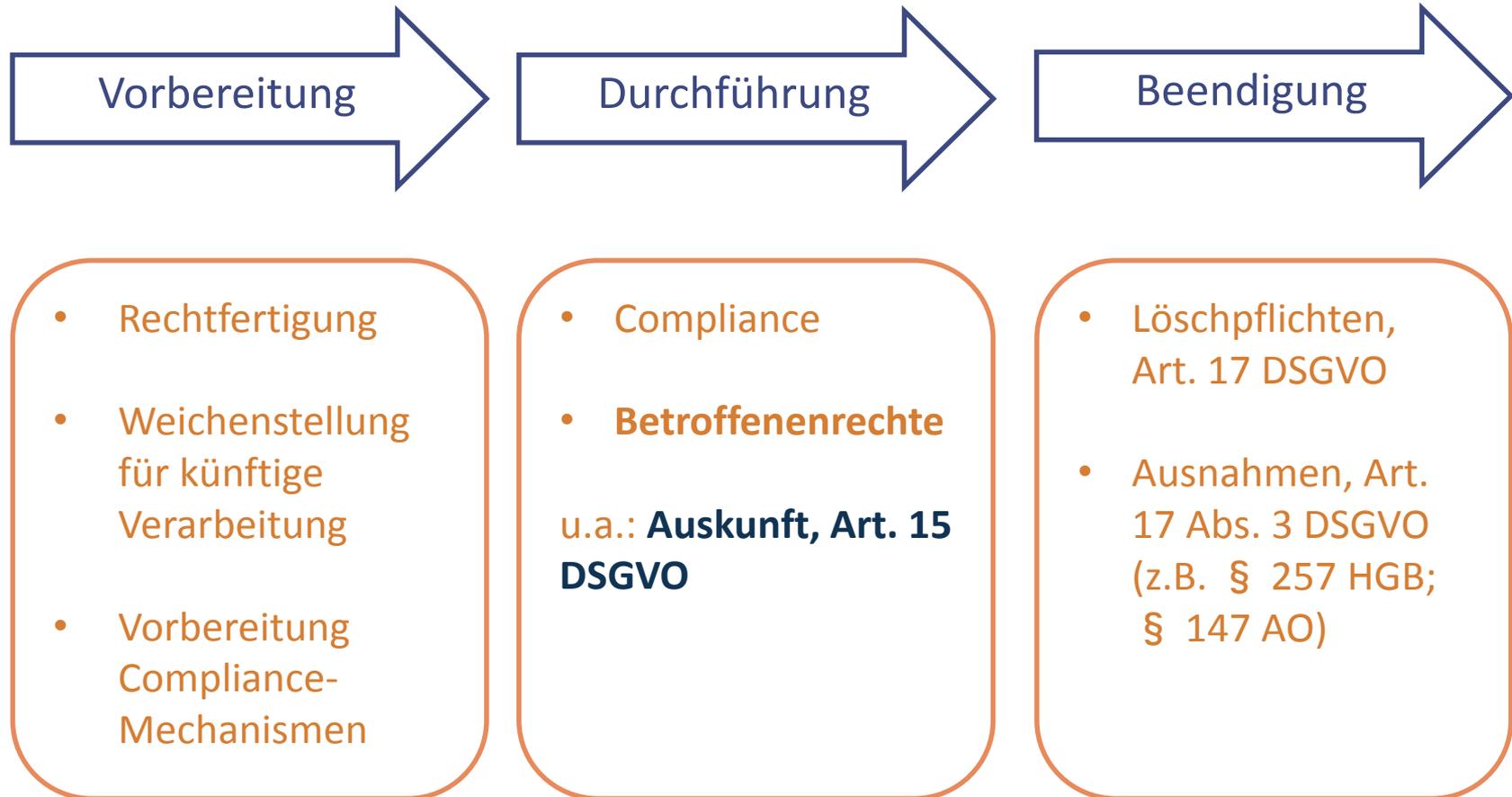
1.2. Grundbegriffe

1.3. Die verschiedenen Verarbeitungsphasen

1.4. Grundlagen des Beschäftigten-Datenschutzes

2. Der Auskunftsanspruch gem. Art. 15 DSGVO

3. Rechtsprechungsübersicht





Standort

1. Grundlagen des Datenschutzrechts

1.1. Anwendungsbereich

1.2. Grundbegriffe

1.3. Die verschiedenen Verarbeitungsphasen

1.4. Grundlagen des Beschäftigten-Datenschutzes

2. Der Auskunftsanspruch gem. Art. 15 DSGVO

3. Rechtsprechungsübersicht



Datenverarbeitung im Beschäftigtenkontext, Art. 88 DSGVO

- (1) Die Mitgliedstaaten können durch Rechtsvorschriften oder durch Kollektivvereinbarungen spezifischere Vorschriften zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte und Freiheiten hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Beschäftigtendaten im Beschäftigungskontext, insbesondere für Zwecke der Einstellung, der Erfüllung des Arbeitsvertrags einschließlich der Erfüllung von durch Rechtsvorschriften oder durch Kollektivvereinbarungen festgelegten Pflichten, des Managements, der Planung und der Organisation der Arbeit, der Gleichheit und Diversität am Arbeitsplatz, der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, des Schutzes des Eigentums der Arbeitgeber oder der Kunden sowie für Zwecke der Inanspruchnahme der mit der Beschäftigung zusammenhängenden individuellen oder kollektiven Rechte und Leistungen und für Zwecke der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses vorsehen.
- (2) **Diese Vorschriften umfassen angemessene und besondere Maßnahmen** zur Wahrung der menschlichen Würde, der berechtigten Interessen und der Grundrechte der betroffenen Person, insbesondere im Hinblick auf die Transparenz der Verarbeitung, die Übermittlung personenbezogener Daten innerhalb einer Unternehmensgruppe oder einer Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, und die Überwachungssysteme am Arbeitsplatz.
- (3) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission bis zum 25. Mai 2018 die Rechtsvorschriften, die er aufgrund von Absatz 1 erlässt, sowie unverzüglich alle späteren Änderungen dieser Vorschriften mit.



§ 26 BDSG

- (1) Personenbezogene Daten von Beschäftigten dürfen für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses verarbeitet werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung oder Beendigung oder zur Ausübung oder Erfüllung der sich aus einem Gesetz oder einem Tarifvertrag, einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung (Kollektivvereinbarung) ergebenden Rechte und Pflichten der Interessenvertretung der Beschäftigten erforderlich ist. Zur Aufdeckung von Straftaten dürfen personenbezogene Daten von Beschäftigten nur dann verarbeitet werden, wenn zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass die betroffene Person im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat begangen hat, die Verarbeitung zur Aufdeckung erforderlich ist und das schutzwürdige Interesse der oder des Beschäftigten an dem Ausschluss der Verarbeitung nicht überwiegt, insbesondere Art und Ausmaß im Hinblick auf den Anlass nicht unverhältnismäßig sind.
- (2) Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten auf der Grundlage einer Einwilligung, so sind für die Beurteilung der Freiwilligkeit der Einwilligung insbesondere die im Beschäftigungsverhältnis bestehende Abhängigkeit der beschäftigten Person sowie die Umstände, unter denen die Einwilligung erteilt worden ist, zu berücksichtigen. Freiwilligkeit kann insbesondere vorliegen, wenn für die beschäftigte Person ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Vorteil erreicht wird oder Arbeitgeber und beschäftigte Person gleichgelagerte Interessen verfolgen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Der Arbeitgeber hat die beschäftigte Person über den Zweck der Datenverarbeitung und über ihr Widerrufsrecht nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 in Textform aufzuklären.



§ 26 BDSG

- (3) Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses zulässig, wenn sie zur Ausübung von Rechten oder zur Erfüllung rechtlicher Pflichten aus dem Arbeitsrecht, dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Verarbeitung überwiegt. Absatz 2 gilt auch für die Einwilligung in die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten; die Einwilligung muss sich dabei ausdrücklich auf diese Daten beziehen. § 22 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten von Beschäftigten für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses, ist auf der Grundlage von Kollektivvereinbarungen zulässig. Dabei haben die Verhandlungspartner Artikel 88 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 zu beachten.
- (5) Der Verantwortliche muss geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass insbesondere die in Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/679 dargelegten Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten eingehalten werden.
- (6) Die Beteiligungsrechte der Interessenvertretungen der Beschäftigten bleiben unberührt.



§ 26 BDSG

- (7) Die Absätze 1 bis 6 sind auch anzuwenden, wenn personenbezogene Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, von Beschäftigten verarbeitet werden, ohne dass sie in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.
- (8) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind:
1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, einschließlich der Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Verhältnis zum Entleiher,
 2. zu ihrer Berufsbildung Beschäftigte,
 3. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärungen der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung (Rehabilitandinnen und Rehabilitanden),
 4. in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen Beschäftigte,
 5. Freiwillige, die einen Dienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder dem Bundesfreiwilligendienstgesetz leisten,
 6. Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind; zu diesen gehören auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,
 7. Beamtinnen und Beamte des Bundes, Richterinnen und Richter des Bundes, Soldatinnen und Soldaten sowie Zivildienstleistende.
- Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist, gelten als Beschäftigte.



Überblick:

Spezifische Erlaubnistatbestände des BDSG für das Arbeitsverhältnis





§ 26 BDSG

Befugnis zum Erheben, Speichern und Nutzen von Daten im Arbeitsverhältnis
gem. § 26 Abs. 1 BDSG:

Zwecke

- Begründung, Durchführung, Beendigung des ArbV (Satz 1)
- Aufdeckung einer Straftat (Satz 2)

Art des Umgangs mit personenbezogenen Daten

- Jede Form der Datenerhebung, auch analog, § 26 Abs. 2 BDSG

betroffener Personenkreis

- Alle abhängig Beschäftigten i.S.d. § 26 Abs. 8 BDSG

Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen

- Erforderlichkeit (Satz 1)
- Konkreter Tatverdacht, Erforderlichkeit, Verhältnismässigkeit (Satz 2)



§ 26 BDSG nicht auf dem Prüfstand?

BAG, Urteil v. 07.05.2019, 1 ABR 53/17:

„Nach Art. 88 Abs. 1 DSGVO können die Mitgliedstaaten[...] spezifischere Vorschriften zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte und Freiheiten hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Beschäftigtendaten im Beschäftigungskontext [...] vorsehen, wobei nationale Vorschriften i.S.v. Art. 88 Abs. 1 DSGVO gemäß Art. 88 Abs. 2 DSGVO dort genannte Maßnahmen umfassen. Dem wird § 26 Abs. 1 Satz 1 BDSG – unter Hinzuziehung von § 26 Abs. 5 BDSG – gerecht.

Hiervon kann der Senat ohne Vorabentscheidungsverfahren durch den Gerichtshof der Europäischen Union nach Art. 267 AEUV ausgehen. **Die richtige Anwendung des Unionsrechts ist insoweit derart offenkundig, dass für vernünftige Zweifel kein Raum bleibt.** Auch die bisherigen fachgerichtlichen Instanzentscheidungen sowie das datenschutz- und arbeitsrechtliche Schrifttum stellen [...] so gut wie einhellig nicht infrage, dass der nationale Gesetzgeber von der Öffnungsklausel des Art. 88 DSGVO in zulässiger Weise Gebrauch gemacht hat.“



§ 26 BDSG doch auf dem Prüfstand...

VG Wiesbaden, Beschluß v. 21.12.2020, [23 K 1360/20.WI.PV](#):

Leitsätze:

1. Es ist fraglich, ob es sich bei § 23 Abs. 1 S. 1 HDSIG [...] und § 86 Abs. 4 HBG um Normen handelt, die als eine spezifischere Vorschrift hinsichtlich der Verarbeitung von personenbezogenen Beschäftigtendaten nach Art. 88 Abs. 1 und 2 DSGVO anzusehen sind, da die in Art. 88 Abs. 2 DSGVO gestellten Anforderungen weder in der Norm selbst, noch durch ergänzende Normvorgaben an anderer Stelle des jeweiligen Gesetzes erfüllt worden sind.
2. Die Aufnahme des Grundsatzes der „Erforderlichkeit“ in der jeweiligen Norm Gesetz stellt jedoch keine Konkretisierung der von Art. 88 Abs. 2 DSGVO enthaltenen Anforderungen dar.



§ 26 BDSG wohl durchgefallen!

EuGH, Urteil v. 30. März 2023 – C-34/21

Aus den Gründen:

„Art. 88 DSGVO *[ist]* dahin auszulegen [...], dass eine nationale Rechtsvorschrift keine „spezifischere Vorschrift“ im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels sein kann, wenn sie nicht die Vorgaben von Abs. 2 dieses Artikels erfüllt. [...].

Art. 88 Abs. 1 und 2 DSGVO *[ist]* dahin auszulegen [...], dass nationale Rechtsvorschriften zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte und Freiheiten von Beschäftigten hinsichtlich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Beschäftigungskontext unangewendet bleiben müssen, wenn sie nicht die in ebendiesem Art. 88 Abs. 1 und 2 vorgegebenen Voraussetzungen und Grenzen beachten, es sei denn, sie stellen eine Rechtsgrundlage im Sinne von Art. 6 Abs. 3 DSGVO dar, die den Anforderungen dieser Verordnung genügt.



Standort

1. Grundlagen des Datenschutzrechts
2. Der Auskunftsanspruch gem. Art. 15 DSGVO
 - 2.1. Überblick
 - 2.2. Form und Frist
 - 2.3. Reichweite und Erfüllung
 - 2.4. Kosten und Grenzen
 - 2.5. Besondere Pflichten
 - 2.6. Folgen bei Verstoß
3. Rechtsprechungsübersicht



2.1. Auskunftsanspruch - Überblick

Betroffenenrechte, Kapitel 3 DSGVO

Systematik

- Art. 12 = „Allgemeiner Teil“: Modalitäten für die Ausübung der Betroffenenrechte
- Art. 13 ff. = „Besonderer Teil“: Die einzelnen Betroffenenrechte

Information

Auskunft

Berichtigung

Löschung

Einschränkung

Widerspruch

Datenübertragbarkeit

- Populärstes Betroffenenrecht
- Abs. 1: *„Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen: [...]“*
→ Abgestuftes Auskunftsrecht:
„ob“ und „wie“
- Das „wie“ bestimmt sich nach dem Katalog aus Art. 15 I S. 2 und ggf. II i.V.m. Art. 46 DSGVO



2.1. Auskunftsanspruch - Überblick

Auskunftsanspruch, Art. 15 I DSGVO



„Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:

- a) die Verarbeitungszwecke;
- b) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
- c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
- d) falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- e) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
- f) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;
- h) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.“



2.1. Auskunftsanspruch - Überblick

Auskunftsanspruch, [Art. 15 I DSGVO](#)



Rechtsnatur des Auskunftsanspruchs

- Persönlichkeitsrecht!
- Hohe praktische Relevanz im Rahmen von Schadenersatzansprüchen
→ Streitwert!

Vgl. [LAG Düsseldorf, Beschluss vom 16.12.2019 - 4 Ta 413/19](#)

*„Der Auskunftsanspruch gemäß Art. 15 DSGVO wurzelt im Persönlichkeitsrecht des Gläubigers. Der Anspruch dient nicht vordringlich wirtschaftlichen Interessen. [...] Nach ständiger Rechtsprechung der Landesarbeitsgerichte werden für die Wertfestsetzung die materielle Bedeutung der Sache, deren Schwierigkeit und der Umfang als Maßstab herangezogen. Maßgeblich ist in erster Linie der Blickwinkel des Antragstellers. **Die wirtschaftlichen Auswirkungen des Begehrens und der rechtlichen und tatsächlichen Besonderheiten des Falles sind daneben angemessen zu berücksichtigen.** [...]*

Hiervon ausgehend ist der Wert eines Auskunftsbegehrens nach Art. 15 DSGVO mit 500,00 Euro zu bewerten, sofern nicht besondere Umstände hinzutreten.[...]“

Vgl. auch [LArbG Nürnberg, Beschluss v. 28.05.2020](#)



Standort

1. Grundlagen des Datenschutzrechts
2. Der Auskunftsanspruch gem. Art. 15 DSGVO
 - 2.1. Überblick
 - 2.2. Form und Frist
 - 2.3. Reichweite und Erfüllung
 - 2.4. Kosten und Grenzen
 - 2.5. Besondere Pflichten
 - 2.6. Folgen bei Verstoß
3. Rechtsprechungsübersicht



Modalitäten für Ausübung der Betroffenenrechte, Art. 12 DSGVO



Form, Art. 12 I

- Schriftlich, elektronisch oder auf Verlangen mündlich
- Pflicht zum Bereitstellen einer Kopie gem. Art. 15 III
- Datenschutzfreundlichste Lösung gem. EG 63 S. 4 = Einrichtung eines direkten Fernzugriffs



Frist, Art. 12 III

- „unverzüglich“, spätestens innerhalb eines Monats nach Antragseingang
- Frist: Art. 12 III: unverzüglich, spätestens 1 Mo
- Vorbereitende organisatorische Maßn (Art. 12 I 1, 5 II)



Standort

1. Grundlagen des Datenschutzrechts
2. Der Auskunftsanspruch gem. Art. 15 DSGVO
 - 2.1. Überblick
 - 2.2. Form und Frist
 - 2.3. Reichweite und Erfüllung
 - 2.4. Kosten und Grenzen
 - 2.5. Besondere Pflichten
 - 2.6. Folgen bei Verstoß
3. Rechtsprechungsübersicht



Die Reichweite des Auskunftsanspruchs hängt mit dem Begriffsverständnis von personenbezogenen Daten zusammen

→ je weiter das Begriffsverständnis desto weiter die Auskunftspflicht

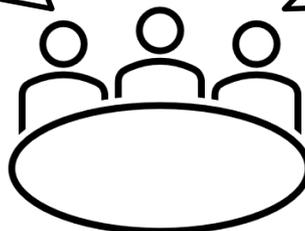
vgl. [OLG Stuttgart U. v. 17.6. 2021 – 7 U 325/20](#)

- Schon die Speicherung von Erklärungen stellen pbD dar, da ein weites Begriffsverständnis zugrunde gelegt wird und weil Informationen gespeichert werden, die sich auf eine natürliche Person beziehen „und aus denen Rückschlüsse auf die erklärende Person gezogen werden können“
- „Dabei stellt **alleine die Tatsache der Abgabe einer entsprechenden Erklärung [...] bereits ein solches personenbezogenes Datum dar**, unabhängig davon, ob und ggf. welche weiteren Informationen in der gespeicherten Erklärung selbst zusätzlich enthalten sind. Daher handelt es sich bei Kündigungsschreiben, Rücktritten, Widersprüchen [...] um personenbezogene Daten.“



Müssten wir also Kopien aller vorstellbaren Dokumente des Betroffenen auf Verlangen herausgeben?

Wie sieht es eigentlich mit internen Analysen und Bewertungsgrundlagen, bspw. für Arbeitszeugnisse aus?



Einzelheiten zum Recht auf Kopie umstritten. In der deutschen Rechtsprechung Tendenz insgesamt bislang eher zurückhaltend

Aber: „Der Arbeitnehmer kann im Klageweg verlangen, dass die Arbeitgeberin ihm „eine **Kopie** seiner personenbezogenen **Leistungs- und Verhaltensdaten**, die Gegenstand der von ihr vorgenommenen Verarbeitung sind“, zur Verfügung stellen muss.“ [LAG Baden-Württemberg, Urteil vom 20.12.2018 - 17 Sa 11/18](#)



Jedenfalls keine Herausgabepflicht bzgl. eigener Analysen, Vermerke oder Bewertungsgrundlagen



„Die in einer Entwurfsschrift enthaltene rechtliche Analyse kann zwar personenbezogene Daten enthalten, doch handelt es sich bei ihr selbst nicht um solche Daten [...].

[...keine Zweifel] dass es sich bei den in der Entwurfsschrift wiedergegebenen Daten [...] und den Daten, die gegebenenfalls in der in der Entwurfsschrift enthaltenen rechtlichen Analyse wiedergegeben sind, um „personenbezogene Daten“ im Sinne dieser Bestimmung handelt. **Diese Einstufung gilt allerdings nicht für die Analyse als solche.** [...] Zur Wahrung dieses Auskunftsrechts genügt es, dass dieser Antragsteller eine **vollständige Übersicht dieser Daten in verständlicher Form erhält**, d. h. in einer Form, die es ihm ermöglicht, von diesen Daten Kenntnis zu erlangen und zu prüfen.

[EuGH Urteil v. 17. Juli 2014 - C-141/12 und C-372/12](#)



2.3. Auskunftsanspruch – Reichweite und Erfüllung

[OLG Stuttgart U. v. 17.6. 2021 – 7 U 325/20](#)

Worum ging es?

Zwischen den Parteien bestand ein beendeter Versicherungsvertrag. Nach Vertragsbeendigung verlangte der Kläger umfassende Auskünfte über gespeicherte pbD und entsprechende Unterlagen in Kopie. Die Beklagte hat Auskunft darüber erteilt, welche personenbezogenen Daten vom Kläger verarbeitet werden. Ein weitergehender Auskunftsanspruch bestehe nicht.

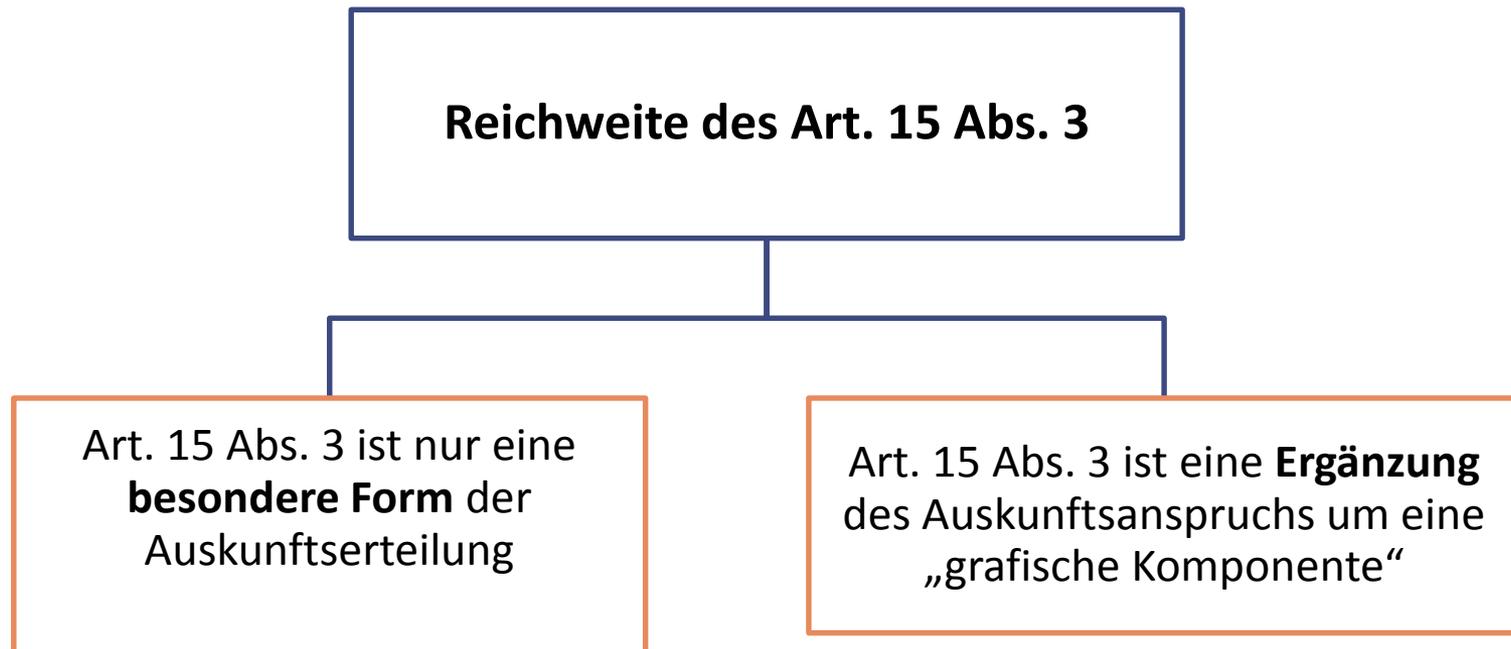
1. Welche Informationen erfasst Art. 15 DSGVO? Ist schon die Ablage eines Poststücks als reine Datei eine Verarbeitung der darin enthaltenen Einzelinformationen?

- Schon die Speicherung von Erklärungen stellen pbD dar, da ein weites Begriffsverständnis zugrunde gelegt wird und weil Informationen gespeichert werden, die sich auf eine natürliche Person beziehen *„und aus denen Rückschlüsse auf die erklärende Person gezogen werden können“*
- *„Dabei stellt **alleine die Tatsache der Abgabe einer entsprechenden Erklärung [...] bereits ein solches personenbezogenes Datum dar**, unabhängig davon, ob und ggf. welche weiteren Informationen in der gespeicherten Erklärung selbst zusätzlich enthalten sind. Daher handelt es sich bei Kündigungsschreiben, Rücktritten, Widersprüchen [...] um personenbezogene Daten.“*
- Interne Vorgänge und Kalkulationsfaktoren sind lediglich Sachinformationen, z.B. das riskierte Kapital, der Wert des Risikoschutzes und die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts



2.3. Auskunftsanspruch – Reichweite und Erfüllung

Recht auf Kopie, Art. 15 Abs. 3 DSGVO





2.3. Auskunftsanspruch – Reichweite und Erfüllung

2. Natur des Art. 15 Abs. 3 DSGVO - In welchem Umfang darf über die Auskunft hinaus eine Kopie verlangt werden?

- e.A.: Art. 15 Abs. 3 ist nur eine besondere Form der Auskunftserteilung
→ Anspruch auf Kopie begrenzt auf die Pflichtangaben des Art. 15 I DSGVO.
- a.A.: Art. 15 Abs. 3 ist ein auf sämtliche verarbeitete (Roh-)Daten gerichteter eigenständiger Herausgabeanspruch bzw. eine Ergänzung des Auskunftsanspruchs um eine **grafische Komponente**
→ der Betroffene soll eine Abbildung seiner verarbeiteten personenbezogenen Daten in der Form erhalten, wie sie konkret beim Verantwortlichen vorliegen.
- *„Der Senat schließt sich der erstgenannten Auffassung an. Nach dem Wortlaut von Art. 15 Abs. 3 S. 1 DSGVO hat die betroffene Person einen Anspruch nur auf die Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind. Der Anspruch umfasst dem Wortlaut nach nicht über die personenbezogenen Daten hinausgehende Informationen. Nachdem der Auskunftsanspruch gem. Art. 15 Abs. 1 DSGVO jedoch den Zweck verfolgt, es der betroffenen Person zu ermöglichen, die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung zu überprüfen, ist es **nicht erforderlich, im Rahmen des Anspruchs auf Übermittlung einer Kopie der personenbezogenen Daten mehr zu übermitteln, als zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung erforderlich ist. Zu diesem Zwecke ist es jedoch ausreichend, dass die betroffene Person die in Art. 15 Abs. 1 lit. a bis h DSGVO genannten Angaben in Kopie erhält.**“*



...so auch

- „[...] Art. 15 DSGVO dient nicht der vereinfachten Buchführung des Betroffenen [...]. Er umfasst auch nicht die Pflicht, dem Betroffenen sämtlichen gewechselten Schriftverkehr, der diesem bereits bekannt ist, erneut auszudrucken und zu übersenden.“ [LG Köln, Teilurteil vom 18.03.2019 - 26 O 25/18](#)
- „[...] Eine extensive Auslegung des Anspruchs nach Art. 15 Abs. 3 DSGVO könnte die „Waffengleichheit im Zivilverfahren beeinträchtigen“ [OLG Koblenz Beschl. v. 19.10.2022 – 10 U 603/22](#)



...aber noch sehr umstritten



Vorlage an EuGH:

1. Ist der Begriff der „Kopie“ in Art 15 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/679 (1) (im Folgenden: DSGVO) dahingehend auszulegen, dass damit eine Fotokopie bzw. ein Faksimile oder eine elektronische Kopie eines (elektronischen) Datums gemeint ist, oder fällt dem Begriffsverständnis deutscher, französischer und englischer Wörterbücher folgend unter den Begriff auch eine „Abschrift“, un „double“ („duplicata“) oder ein „transcript“?

2. Ist Art 15 Abs. 3 Satz 1 DSGVO, wonach „der Verantwortliche eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind“, zur Verfügung stellt, dahingehend auszulegen, dass darin ein allgemeiner Rechtsanspruch einer betroffenen Person auf Ausfolgung einer Kopie — auch — gesamter Dokumente enthalten ist, in denen personenbezogene Daten der betroffenen Person verarbeitet werden, bzw. auf Ausfolgung einer Kopie eines Datenbankauszuges bei Verarbeitung der personenbezogenen Daten in einer solchen, oder besteht damit — nur — ein Rechtsanspruch für die betroffene Person auf originalgetreue Reproduktion der nach Art 15 Abs. 1 DSGVO zu beauskunftenden personenbezogenen Daten?

[EuGH Gerichtsmittelung v. 9.8.2021 – C-487/21](#)

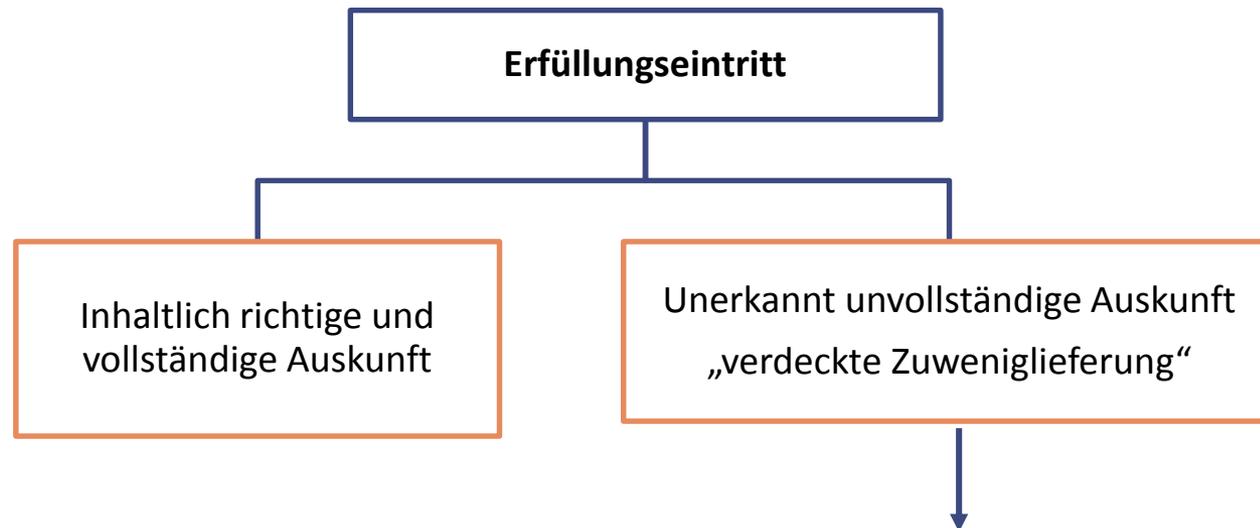
...es bleibt abzuwarten





2.3. Auskunftsanspruch – Reichweite und Erfüllung

Eintritt der Erfüllung gem. § 362 Abs. 1 BGB



*„Erfüllt ist der Anspruch, wenn die Angaben nach dem erklärten Willen des Schuldners die **Auskunft im geschuldeten Gesamtumfang darstellen**. Wird die Auskunft in dieser Form erteilt, steht ihre etwaige inhaltliche Unrichtigkeit einer Erfüllung nicht entgegen. Der Verdacht, dass die erteilte Auskunft unvollständig oder unrichtig ist [...] führt lediglich zu einem **Anspruch auf eidesstattliche Versicherung** der Vollständigkeit der erteilten Auskunft gemäß § 260 Abs. 2 BGB“ [BGH, Urteil vom 03.09.2020 - III ZR 136/18](#)
vgl. auch [BGH, Urteil vom 15.06.2021 - VI ZR 576/19](#)*



2.3. Auskunftsanspruch – Reichweite und Erfüllung

Eintritt der Erfüllung gem. § 362 Abs. 1 BGB

[OLG Dresden, Endurteil vom 31.08.2021 - 4 U 324/21](#)

Worum geht's? Der Käufer eines Laptops verlangt nach Rücksendung umfassende Auskunft, ob und wenn ja welche personenbezogene Daten an welche Dritte weitergegeben wurden. Der Verkäufer erklärte, die auf dem Laptop befindlichen Daten nicht ausgelesen zu haben und diesen nicht mehr zu besitzen.

Reicht die Angabe, keinen Zugriff auf die Daten für die Erfüllung des Auskunftsanspruchs aus? **Besteht eine vergangenheitsbezogene Auskunftspflicht?**

- Lit: Eine auch auf bereits gelöschte Daten bezogene Auskunftspflicht widerspräche den in Art. 5 Abs. 1 lit. e und den über Art. 15 Abs. 1 Buchst. d anzugebenden Speicherfristen
→ Der Senat lässt (leider) offen, ob dieser Auffassung[...], zu folgen ist und argumentiert mit dem Eintritt der Erfüllungswirkung gem. § 362 Abs. 1 BGB, die laut BGH unabhängig von einer inhaltlichen Richtigkeit eintreten kann
- **„Mit der Erklärung, den eingesandten Datenträger nicht mehr im Besitz und die aufgespielten Daten nicht ausgelesen zu haben, hat der Verantwortliche den Auskunftsanspruch des Betroffenen erfüllt [...].“**



Good to know: „Eine Datenverarbeitung liegt auch in der im Rahmen einer vertraglichen Gewährleistung erfolgten physischen Zerstörung einer Festplatte, die personenbezogene Daten des Betroffenen enthält.“



Standort

1. Grundlagen des Datenschutzrechts
2. Der Auskunftsanspruch gem. Art. 15 DSGVO
 - 2.1. Überblick
 - 2.2. Form und Frist
 - 2.3. Reichweite und Erfüllung
 - 2.4. Kosten und Grenzen
 - 2.5. Besondere Pflichten
 - 2.6. Folgen bei Verstoß
3. Rechtsprechungsübersicht



2.4. Auskunftsanspruch – Kosten und Grenzen

Kostentragungspflicht, Art. 12 V S. 2 lit. a DSGVO



„¹Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 sowie alle Mitteilungen und Maßnahmen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34 werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.²

Bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anträgen einer betroffenen Person kann der Verantwortliche entweder

- a) ein angemessenes **Entgelt verlangen**, bei dem die Verwaltungskosten für die Unterrichtung oder die Mitteilung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme berücksichtigt werden, oder
- b) sich **weigern**, aufgrund des Antrags tätig zu werden.

→ Grundsätzliche Kostentragungspflicht des Verantwortlichen

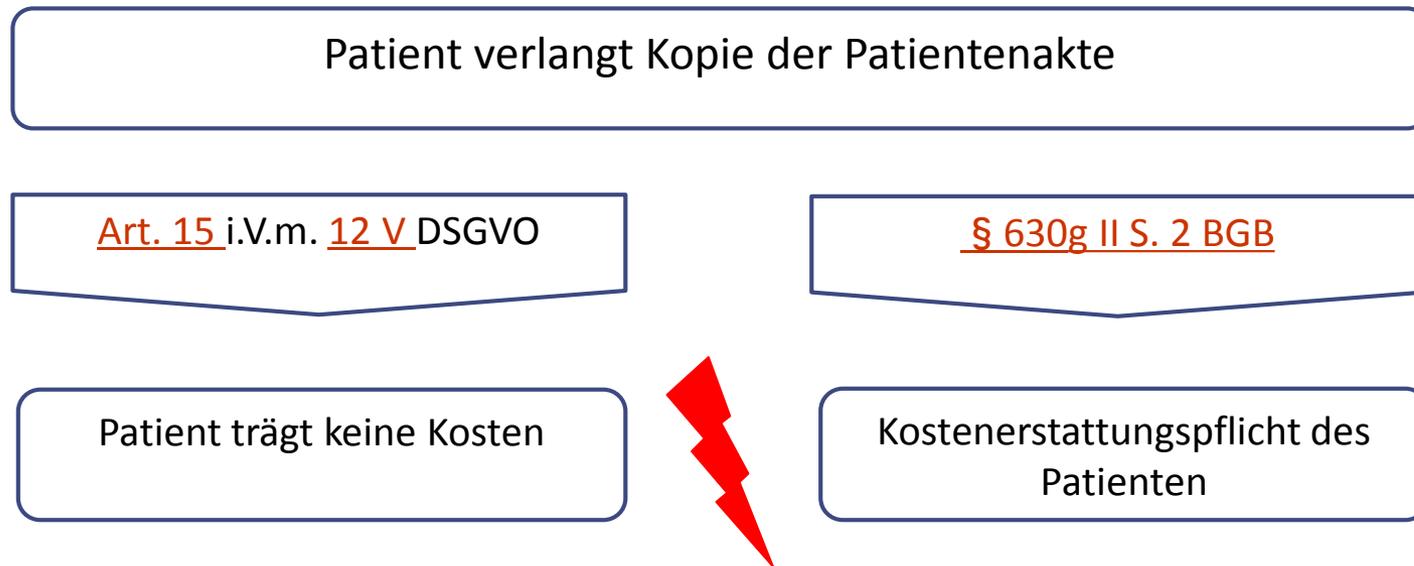


Potenziell Kollisionsnorm zu anderen Regelungen (z.B. § 630g BGB)



2.4. Auskunftsanspruch – Kosten und Grenzen

Kostentragungspflicht, Art. 12 V S. 2 lit. a DSGVO





2.4. Auskunftsanspruch – Kosten und Grenzen

Grenzen, Art. 12 V S. 2 lit. b DSGVO



EG 63 DSGVO

„Eine betroffene Person sollte ein Auskunftsrecht hinsichtlich der sie betreffenden personenbezogenen Daten, die erhoben worden sind, besitzen und dieses Recht problemlos und in angemessenen Abständen wahrnehmen können, um sich der Verarbeitung bewusst zu sein und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können. (S. 1) [...]

Verarbeitet der Verantwortliche eine große Menge von Informationen über die betroffene Person, **so sollte er verlangen können, dass die betroffene Person präzisiert, auf welche Information oder welche Verarbeitungsvorgänge sich ihr Auskunftersuchen bezieht, bevor er ihr Auskunft erteilt.** (S. 7)“

- **Präzisierungspflichten des Betroffenen, EG 63 S. 7 → Hohe Relevanz in arbeitsgerichtlicher Rechtsprechung! („Problematik der Pauschalanträge“)**

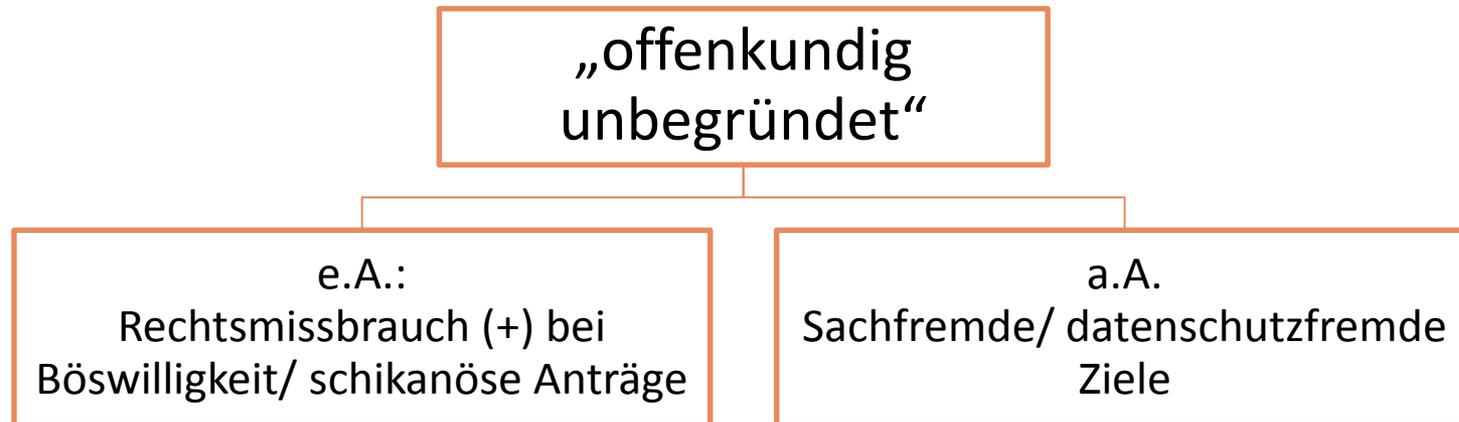
-> BAG, Urteil v. 16.12.2021 – 2 AzR 235/21

- Offenkundig unbegründete oder exzessive Anträge haben nicht nur kostentechnische Auswirkung, sondern können auch ein Verweigerungsrecht begründen gem. Art. 12 V DSGVO

- Zusätzliche Beschränkungen im Anwendungsbereich des BDSG, v.a. § 34 BDSG



Grenzen, Art. 12 V S. 2 lit. b DSGVO



Vorlage an EuGH:

„ Ist Art. 15 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 5 DSGVO dahingehend auszulegen, dass [...] nicht verpflichtet ist, [...] wenn [Auskunft] nicht zur Verfolgung der in Erwägungsgrund 63 Satz 1 zur DSGVO genannten Zwecke begehrt, sich der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten bewusst zu werden und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können, **sondern einen anderen - datenschutzfremden, aber legitimen - Zweck** (hier: die Prüfung des Bestehens arzt haftungsrechtlicher Ansprüche) verfolgt? „

BGH, Beschluss vom 29.3.2022 – VI ZR 1352/20



2.4. Auskunftsanspruch – Kosten und Grenzen

Grenzen, Art. 12 V S. 2 lit. b DSGVO

Reichweite des Art. 12 V S. 2 DSGVO

Böswillige Anträge

Antrag offenkundig
unbegründet gem.
Art. 12 V DGSVO
=
Weigerungsrecht

Sachfremde Ziele?

Lösung streitig
*Zuletzt Anspruch
ablehnend:*

LG Gießen, Urt. v.
11.01.2023 - Az.: 2
O 178/22

Prüfung der Verarbeitung

Antrag vom
Betroffenen + dient
datenschutz-
rechtlichen Zielen:
Grundsätzlich zu
erfüllen

Datenschutzrecht

2.4. Auskunftsanspruch – Kosten und Grenzen

Grenzen, Art. 12 V S. 2 lit. b DSGVO



...wie sehen's deutsche Gerichte?



2.4. Auskunftsanspruch – Kosten und Grenzen

Grenzen, Art. 12 V S. 2 lit. b DSGVO

*Die Vorschrift führt zwar lediglich die häufige Wiederholung als Beispiel für einen „exzessiven“ Antrag auf. Die Verwendung des Wortes „insbesondere“ macht aber deutlich, dass die Vorschrift auch andere rechtsmissbräuchliche Anträge erfassen will. Bei der Auslegung, was in diesem Sinne rechtsmissbräuchlich ist, ist auch der **Schutzzweck der DSGVO** zu berücksichtigen. Wie sich aus dem Erwägungsgrund 63 DSGVO ergibt, ist **Sinn und Zweck** des in Art. 15 DSGVO normierten Auskunftsrechts, es der betroffenen Person problemlos und in angemessenen Abständen zu ermöglichen, sich der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten bewusst zu werden und die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung überprüfen zu können. [...] Sinn und Zweck der von ihm begehrten Auskunftserteilung ist vielmehr ausschließlich die Überprüfung etwaiger vom Beklagten vorgenommener Prämienanpassungen [...] Eine solche Vorgehensweise ist vom Schutzzweck der DSGVO aber nicht umfasst.“*

OLG Dresden, Endurteil vom 29.03.2022 - 4 U 1905/21



2.4. Auskunftsanspruch – Kosten und Grenzen

Grenzen, Art. 12 V S. 2 lit. b DSGVO

*„Allerdings durfte die Bekl. die vom Kl. erteilte Auskunft nach Art. 12 Abs. 5 S. 2 lit. b DSGVO verweigern, da das Begehren des Kl. rechtsmissbräuchlich ist. [...]. **Ihm ist weder daran gelegen, sich der Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten an sich bewusst zu werden, noch die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung dieser Daten bei der Bekl. überprüfen zu können.** Ihm geht es, wie sich aus den vorbereitenden Schriftsätzen ergibt, ausschließlich darum, sich auf möglichst einfache und bequeme Art gebündelt die Informationen zu beschaffen, die er benötigt, um eine bezifferte Leistungsklage auf Rückzahlung möglicherweise rechtsgrundlos gezahlter Beiträge vorbereiten zu können, was sich auch nach Überzeugung der Kammer ausgehend von Art. 15 Abs. 1 DSGVO als rechtsmissbräuchlich darstellt.“*

LG Paderborn, Urteil vom 15.12.2021, Az. 4 O 275/21



2.4. Auskunftsanspruch – Kosten und Grenzen

Grenzen, Art. 12 V S. 2 lit. b DSGVO

*„Wenn Art. 15 DSGVO dazu genutzt werden kann, Informationen und Unterlagen zu verlangen, die in erster Linie zur Prüfung des Bestehens von Rechtsansprüchen dienen, so würde damit ein der **discovery of documents** des US-amerikanischen Verfahrensrechts [...] und des Rechts im Vereinigten Königreich [...] vergleichbares Instrument in das Prozessrecht aller Mitgliedsstaaten eingeführt. **Dem deutschen Zivilprozessrecht ist ein solches Verfahren fremd.** Es ist vom Beibringungsgrundsatz und vom prinzipiellen Verbot der Beweisausforschung geprägt. [...] Es kann nicht angenommen werden, dass es die Intention des europäischen Verordnungsgebers war, mit Art. 15 DSGVO die Grundstrukturen des Verfahrensrechts zu verändern. **Daher liegt es nahe, den Anspruch auf solche Fälle zu beschränken, in denen erkennbar die Zwecke des Erwägungsgrunds 63 S. 1 DSGVO im Vordergrund stehen.**“*

OLG Koblenz Beschl. v. 19.10.2022 – 10 U 603/22



2.4. Auskunftsanspruch – Kosten und Grenzen

Grenzen, Art. 12 V S. 2 lit. b DSGVO

„Dem Auskunftsanspruch des Kl. nach § 15 DSGVO steht der Einwand des Rechtsmissbrauchs (§ 242 BGB) entgegen, dessen Grundsatz auch iRd § 15 DSGVO gilt. Danach ist die Ausübung eines Rechts u. a. nicht erlaubt, wenn der Anspruchsinhaber eine **formale Rechtsstellung ausnutzt** oder etwas geltend macht, an dem er kein schützenswertes Eigeninteresse hat. Das begehrte Auskunftsbündel soll ausschließlich der Verfolgung von Leistungsansprüchen dienen und damit einem vollkommen **verordnungsfremden Zweck**. Nach Erwägungsgrund 63 DSGVO soll Art. 15 DSGVO dem Betroffenen eine Rechtmäßigkeitskontrolle der Datenverarbeitungsvorgänge [...] ermöglichen. [...] In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, **dass der Verordnungsgeber nicht etwa ein situationsunabhängiges Auskunftsrecht von Verbrauchern ggü. Unternehmen schaffen wollte**, welches im allgemeinen Rechtsverkehr nicht besteht. Vielmehr hat er die zu erteilenden Auskünfte explizit an den Zweck des Datenschutzes gebunden (vgl. Erwägungsgrund 63 DSGVO).“ LG Wuppertal, Urteil vom 29.07.2021 - 4 O 409/20



2.4. Auskunftsanspruch – Kosten und Grenzen

Grenzen, Art. 12 V S. 2 lit. b DSGVO

*„Dass der Kläger sich Informationen zur Wahrnehmung von Rechten im Zusammenhang mit dem gegen ihn laufenden Strafverfahren erhofft, beschränkt den Auskunftsanspruch ebenfalls nicht. Auch wenn Sinn und Zweck des Datenauskunftsanspruchs gemäß dem Erwägungsgrund 63 zur DSGVO darin besteht, die Rechtmäßigkeitskontrolle im Hinblick auf die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu ermöglichen, **begründet die Verfolgung eines darüberhinausgehenden Zwecks und anders gelagerten Motivs noch nicht den Einwand des Rechtsmissbrauchs.**“*

LAG Hessen Urt. v. 10.6.2021 – 9 Sa 1431/19



2.4. Auskunftsanspruch – Kosten und Grenzen

Grenzen, Art. 12 V S. 2 lit. b DSGVO

*„Daraus, dass Zweck von Art. 15 DSGVO ist, die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten sicherzustellen und dem Betroffenen die Durchsetzung der hierzu in der DSGVO vorgesehenen Rechte zu ermöglichen, folgt keineswegs zwingend, dass der Anspruch auch nur zu diesem Zwecke ausgeübt werden darf. Der Senat teilt vielmehr die ihn überzeugende Auffassung von Bäcker, der ausführt, dass sich **die Funktion von Art. 15 DSGVO nicht in einer solchen datenschutzinternen Nutzung der erlangten Informationen erschöpfe.**“*

OLG Köln, Urteil vom 13.05.2022 - 20 U 295/21



2.4. Auskunftsanspruch – Kosten und Grenzen

Grenzen, Art. 12 V S. 2 lit. b DSGVO

*„Der Verordnungsgeber hat das Auskunfts- und Informationsrecht der betroffenen Person nicht von einem bestimmten Motiv abhängig gemacht. Der betroffenen Person kann das Auskunftsrecht nicht deshalb abgesprochen werden, weil diese neben dem Interesse an den verarbeiteten Daten zum Beispiel noch das Ziel verfolgt, Schadensersatzansprüche gegen denjenigen, der die Daten verarbeitet, zu prüfen, auch dann nicht, wenn die betroffene Person, wie hier, die Daten daraufhin überprüfen will, ob dem Verantwortlichen ein Behandlungsfehler unterlaufen ist.[...] **Art. 12 Abs. 5 DSGVO soll ersichtlich – lediglich – vor querulatorischen, exzessiven Auskunftsbegehren [...] schützen.**“*

LG Görlitz Urt. v. 18.3.2022 – 5 O 2/21

Datenschutzrecht

2.4. Auskunftsanspruch – Kosten und Grenzen

Grenzen, Art. 12 V S. 2 lit. b DSGVO



Der BGH positioniert sich...



2.4. Auskunftsanspruch – Kosten und Grenzen

Grenzen, Art. 12 V S. 2 lit. b DSGVO



*„Richtig ist zwar, dass die in Art. 15 DSGVO bestimmten Rechte des Betroffenen und Pflichten des Verantwortlichen dem Zweck dienen, dass die betroffene Person sich der Datenverarbeitung bewusst werden und deren Rechtmäßigkeit überprüfen kann [...] Art. 15 DSGVO macht seinem Wortlaut nach das Bestehen der dort geregelten Rechte und Pflichten aber nicht von einer dem oben genannten Schutzzweck entsprechenden Motivation des Betroffenen abhängig und verlangt von dem Betroffenen nicht, sein Begehren auf Erteilung von Auskunft und Kopie zu begründen. Dies deutet nach Ansicht des Senats darauf hin, dass der Unionsgesetzgeber es grundsätzlich dem **freien Willen des Betroffenen überlassen wollte, ob und aus welchen Gründen er seine Rechte aus Art. 15 DSGVO einfordert**. Dafür spricht auch, dass die betroffene Person sich durch die Erteilung von Auskunft und Kopie auf der Grundlage von Art. 15 DSGVO der Datenverarbeitung auch dann bewusst werden und deren Rechtmäßigkeit überprüfen kann, wenn sie diese aus anderen Gründen verlangt hat, **der Zweck der Vorschrift also letztlich unabhängig von der Motivation des Betroffenen erreicht werden kann.**“ BGH, Beschluss vom 29.3.2022 – VI ZR 1352/20*



2.4. Auskunftsanspruch – Kosten und Grenzen

Grenzen des arbeitsrechtlichen Auskunftsanspruchs



§ 34 BDSG

„ (1) **Das Recht auf Auskunft** der betroffenen Person gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 **besteht** ergänzend zu den in § 27 Absatz 2, § 28 Absatz 2 und § 29 Absatz 1 Satz 2 genannten Ausnahmen **nicht, wenn**

1. die betroffene Person nach § 33 Absatz 1 Nummer 1, 2 Buchstabe b oder Absatz 3 nicht zu informieren ist, oder
 2. die **Daten**
 - a) **nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen**, oder
 - b) ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen
- [....]“



Standort

1. Grundlagen des Datenschutzrechts
2. **Der Auskunftsanspruch gem. Art. 15 DSGVO**
 - 2.1. Überblick
 - 2.2. Form und Frist
 - 2.3. Reichweite und Erfüllung
 - 2.4. Kosten und Grenzen
 - 2.5. **Besondere Pflichten**
 - 2.6. Folgen bei Verstoß
3. Rechtsprechungsübersicht



Identitätsprüfung



Art. 12 Abs. 6 DSGVO

„Hat der Verantwortliche begründete Zweifel an der Identität [...], so kann er unbeschadet des Artikels 11 zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person erforderlich sind“

EG 63 DSGVO

„Der Verantwortliche sollte alle vertretbaren Mittel nutzen, um die Identität einer Auskunft suchenden betroffenen Person zu überprüfen, insbesondere im Rahmen von Online-Diensten und im Fall von Online-Kennungen.“

Rechte Dritter

Art. 15 Abs. 4 DSGVO

„Das Recht auf Erhalt einer Kopie gemäß Absatz 3 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.“

EG 63 S. 5 DSGVO

*„Dieses Recht sollte die Rechte und Freiheiten anderer Personen, etwa **Geschäftsgeheimnisse** oder Rechte des **geistigen Eigentums** und insbesondere das Urheberrecht an Software, nicht beeinträchtigen.“*



Standort

1. Grundlagen des Datenschutzrechts
2. **Der Auskunftsanspruch gem. Art. 15 DSGVO**
 - 2.1. Überblick
 - 2.2. Form und Frist
 - 2.3. Reichweite und Erfüllung
 - 2.4. Kosten und Grenzen
 - 2.5. Besondere Pflichten
 - 2.6. **Folgen bei Verstoß**
3. Rechtsprechungsübersicht



Dualistisches Sanktionssystem



Art. 83 Abs. 1,
5 lit. b

„Jede Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Verhängung von Geldbußen [...] in jedem Einzelfall **wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.**“



Art. 82 Abs. 1

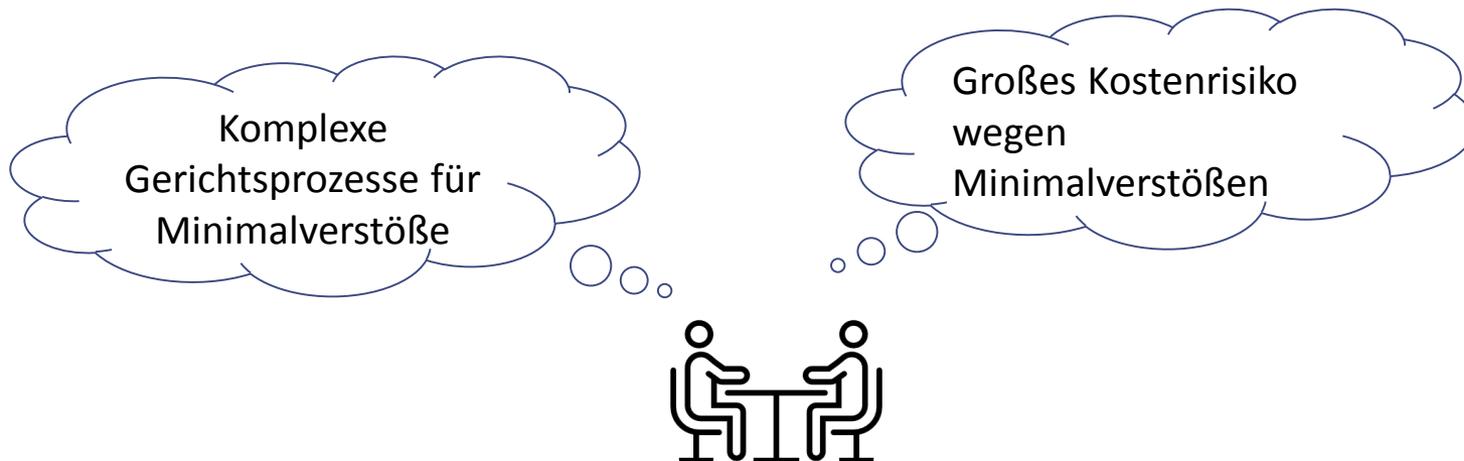
„Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein **materieller oder immaterieller Schaden** entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz [...].“

Keine Exklusivität!



Schadenersatz, Art. 82 Abs. 1

- Immer mehr Gerichte sind mit Schadenersatzklagen wegen Verstößen gegen Art. 15 DSGVO befasst
- Gewährung immateriellen Schadenersatz könnte zum Massenphänomen werden, z.B. durch Legal-Tech basierte Rechtsverfolgung → Herausforderung für Verantwortliche und Gerichte





Standort

1. Grundlagen des Datenschutzrechts
2. Der Auskunftsanspruch gem. Art. 15 DSGVO
3. **Ausgewählte arbeitsgerichtliche Rechtsprechung**



Standort

1. Grundlagen des Datenschutzrechts
2. Der Auskunftsanspruch gem. Art. 15 DSGVO
3. Rechtsprechungsübersicht
 - 3.1. Ausgewählte arbeitsgerichtliche Rechtsprechung
 - 3.2. Rechtsprechungsliste



3.1. Arbeitsgerichtliche Rechtsprechung

ArbG Bonn, Urteil vom 16.07.2020 - 3 Ca 2026/19

→ Spannendes Urteil, weil es wichtige Knackpunkte und grundlegende Fragen angeht

Konkretisierungspflicht des Betroffenen	Reichweite des Anspruchs	Recht auf Kopie
<p>„[...] hat ihre allgemeine Auskunftspflicht [Art. 15 Abs. 1 „folgende Informationen“] erfüllt. Weitergehende Ansprüche sind nicht fällig, da [...] nicht hinreichend konkretisiert. Der Umfang der Auskunftspflicht des Verantwortlichen [...] bestimmt sich nach der Konkretheit des Auskunftsersuchens.“</p>	<p>„Die Vielzahl der [...] gespeicherten Daten, [...] und die Auslegung von Art. 15 Abs. 1 DSGVO unter besonderer Beachtung des EG 63 gebieten eine Art "abgestufte Anspruchs- und Erfüllungslast", nach der nur das erfüllt werden muss, was auch verlangt worden ist.“ (weitergehend auf nächster Folie)</p>	<p>„ [...] Art. 15 Abs. 3 DSGVO beinhaltet nur die Herausgabe eines kostenlosen Exemplars der [...] Aufstellung der gespeicherten Daten. Die Herausgabe von Unterlagen [...] in denen personenbezogene Daten des Arbeitnehmers aufgeführt sind, wird von dem Anspruch nicht umfasst.“</p>



3.1. Arbeitsgerichtliche Rechtsprechung

... zur „abgestuften Anspruchs- und Erfüllungslast“

Problem von Pauschalanträgen → Folgen der Präzisierungspflicht streitig

e.A.: Unzulässigkeit allg. Auskunftsverlangen
iSd. § 46 Abs. 2 ArbGG iVm § 253 Abs. 1 Nr.
2 ZPO

→ Vermeidung von Ungenauigkeiten, insb.
bei der Zwangsvollstreckung und der
Verlagerung des Streits über den Umfang der
Auskunft in das Vollstreckungsverfahren

a.A.: Arbeitgeber muss Konkretisierung
verlangen

→ Art. 15 Abs. 1 enthält keinen mit Art. 14
Abs. 5b vergleichbaren allgemeinen Einwand
der Unzumutbarkeit

Lösung des ArbG Bonn: abgestufte Anspruchs- und Erfüllungslast:

„Diese [...] besagt, dass der Arbeitgeber bei einem allgemein gehaltenen Auskunftsanspruch auch nur die "folgenden Informationen" gemäß Art. 15 Abs. 1 2. Halbsatz DSGVO erteilen muss. [... Der Arbeitnehmer] kann danach entscheiden, in welche Richtung sein weitergehendes Auskunftsinteresse geht. Das Modell einer abgestuften Anspruchs- und Erfüllungslast beeinträchtigt daher nicht die Rechte der Arbeitnehmer, sondern fokussiert sie lediglich in ihrem eigenen Interesse. Pflicht zur Konkretisierung [...] greift immer dann ein, wenn der Arbeitgeber den Auskunftsanspruch nach Art. 15 Abs. 1 2. Halbsatz a) bis h) DSGVO erfüllt hat.“



3.1. Arbeitsgerichtliche Rechtsprechung

ArbG Freiburg, Urteil vom 15.03.2021 - 5 Ca 139/20

→ Greift die Problematik von Pauschalanträgen im Arbeitsverhältnis auf und liefert weitere Argumente zur Konkretisierungspflicht – aber nur für den Fall, dass Drittbetroffenheit besteht.

Grundrechte Dritter,
Art. 16 Abs. 1 AEUV

Grundsatz der
Datenminimierung

→ Für die fehlende Drittbetroffenheit stellt es klar: *„Sind nur die Vertragsparteien betroffen, so besteht der Auskunftsanspruch uneingeschränkt“* → Aber: In der Praxis ist wohl immer Drittbetroffenheit gegeben!



3.1. Arbeitsgerichtliche Rechtsprechung

...zu Grundrechten Dritter:

„ [...] Er beschränkt den Anspruch nicht auf anonymisierte und damit Dritte nicht belastende Daten. Dann aber sind bei Sichtung und Weitergabe auch die nach Art. 16 Abs. 1 AEUV zu schützenden Grundrechtspositionen derjenigen Mitarbeiter nachhaltig betroffen, die an der Kommunikation beteiligt waren. Diese vermögen gleichrangig die Grundrechte des Art. 8 Abs. 1 GRCh bzw. Art. 16 Abs. 1 AEUV geltend zu machen und deren Schutz zu beanspruchen. **Ein unbeschränkter Eingriff stellte diese Grundrechtspositionen vollständig zur Disposition.** Legt die Kammer die vorstehend dargelegte, für ein Arbeitsverhältnis typische Grundrechtskonstellation widerstreitender Grundrechtspositionen zugrunde, ist nach der festen Überzeugung der Kammer allein aus diesen Gründen **nur eine abgeschichtete Information nach Art. 15 DSGVO gesetzeskonform und auslegungskonform iSd. DSGVO.** Der Arbeitgeber kann deshalb einem allein auf Basis des Wortlauts des Art. 15 DSGVO gestellten Pauschalantrag [...] entgegenhalten, dieser müsse weiter konkretisiert werden [...]“



3.1. Arbeitsgerichtliche Rechtsprechung

...zum Grundsatz der Datenminimierung

*„[...]Eine andere Betrachtungsweise würde den Arbeitgeber verpflichten, unverzüglich sämtliche E-Mail-Kommunikation inhaltlich zu sichten und diese je nach Grundrechtsbetroffenheit anderer Arbeitnehmer ggf. vor Weitergabe zu anonymisieren, um den Drittschutz, welcher ebenfalls im Schutzbereich der DSGVO liegt zu bewerkstelligen. [...] Der bei einem Pauschalantrag stets erforderliche, zusätzliche allumfassende **Sichtungs- und Anonymisierungsvorgang** produziert seinerseits erst Daten. Dies in großem Umfang. Nach der festen Überzeugung der Kammer **widerstreitet dies dem Grundsatz der Datenminimierung**, welcher in Art. 5 Abs. 1 Buchst. c DSGVO normiert ist. Ob dies allein den Anspruch zum Scheitern bringt kann dahinstehen. Aus der Grundrechtskollision der Rechte des Klägers und der Dritten sowie dem Zweck der Datenminimierung folgt, dass jedenfalls zwingend eine Abwägung [...] durchzuführen ist. [...] Angesichts Art. 1 Abs. 2 DSGVO ist nach der festen Überzeugung der Kammer eine nachvollziehbare zeitliche und inhaltliche Konkretisierung zu fordern, die den zusätzlichen Datenverarbeitungsprozess gegenüber den anderen Mitarbeitern im Wege der **praktischen Grundrechtskonkordanz** begründen kann.*



3.1. Arbeitsgerichtliche Rechtsprechung

LAG Hessen Urt. v. 10.6.2021 – 9 Sa 1431/19

→ Zum Umgang mit Pauschalanträgen, wenn der Arbeitgeber keinerlei Auskunft erteilt

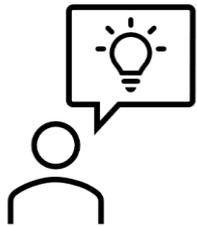
*„Der Umfang der Auskunftspflicht, **die bislang von der Beklagten überhaupt nicht erfüllt wurde**, ergibt sich aus der DSGVO selbst. Von dem Kläger ist weder zu verlangen, sein Auskunfts- und Informationsbegehren im Antrag durch konkretere Formulierungen gegenüber den Vorgaben der Verordnung einzugrenzen, noch ist eine Auslegung seines Antrags vorzunehmen. Ob andere Maßstäbe anzulegen sind, wenn der Auskunftsberechtigte eine bereits erteilte datenschutzrechtliche Auskunft für unvollständig erachtet und weitere Auskünfte begehrt, muss im Streitfall nicht geklärt werden. Denn erfüllt im Sinne des § 362 Abs. 1 BGB ist ein Auskunftsanspruch grundsätzlich dann, wenn die Angaben nach dem erklärten Willen des Schuldners die Auskunft im geschuldeten Gesamtumfang darstellen.“*



3.1. Arbeitsgerichtliche Rechtsprechung

...weitere Feststellungen:

- „Der Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO besteht auch in einem mittlerweile beendeten Arbeitsverhältnis.“ → Auskunftsanspruch nicht arbeitsrechtlicher, sondern eigenständiger datenschutzrechtlicher Natur
- „Der Detaillierungsgrad der mitzuteilen Informationen hat sich am EG 63 zur DSGVO zu orientieren. [...] Hieraus lässt sich [...] **eine abgestufte Erfüllungslast begründen, die beinhaltet, dass nur das erfüllt werden muss, was auch verlangt wurde.**“
- „Bei einem allgemein gehaltenen Auskunftsanspruch [...] sind auch nur die "folgenden Informationen" gemäß Art. 15 Abs. 1 Hs 2 DSGVO zu erteilen. Dadurch wird der Arbeitnehmer in die Lage versetzt zu erkennen, zu welchem Zweck [verarbeitet werden]. Neben den sog. "Stammdaten,, sind damit die übrigen von Art. 15 Abs. 1 DSGVO umfassten Informationen zu übermitteln, dh. die Informationen gem. Art 15 Abs. 1 Buchstabe a bis h kumulativ zu beauskunften.“



Lessons learned

Ein sicherer Umgang für Arbeitgeber mit pauschalen Auskunftersuchen ist es, die allgemeinen Informationen iSd Art. 15 Abs. 1 DSGVO zu erteilen → Erfüllung gem. § 362 Abs. 1 BGB tritt ein und nunmehr steht dem Auskunftsanspruch die Präzisierungspflicht des Betroffenen gegenüber.



Good to know

In der arbeitsgerichtlichen Praxis wurden rechtsmissbräuchliche Auskunftsbegehren häufig angenommen, wenn sie im Zusammenhang mit Abfindungs-Bestrebungen oder geldwerten Ansprüchen standen.

Aber: Vorsicht bei der Ablehnung von Auskunftsanträgen bei Verdacht des Rechtsmissbrauchs!

Ergebnis des Vorlageverfahrens vor dem EuGH, ob sachfremde, aber legitime Ziele im Rahmen des Art. 15 verfolgt werden dürfen, ist abzuwarten (vgl. [BGH, Beschluss vom 29.3.2022 – VI ZR 1352/20](#)).

→ Ablehnung nur bei illegitimen Zielen sicher möglich; Im Zweifel allgemeine Informationen i.S.d. Art. 15 Abs. 1 erteilen!



Standort

1. Grundlagen des Datenschutzrechtes
2. Der Auskunftsanspruch gem. Art. 15 DSGVO
3. **Rechtsprechungsübersicht**
 - 3.1. Ausgewählte arbeitsgerichtliche Rechtsprechung
 - 3.2. **Rechtsprechungsliste**



3.2. Rechtsprechungsliste –Vorlagefragen –

EuGH C-672/22 – DKV, Vorabentscheidungsersuchen des OLG Koblenz, eingereicht am 27.10.2022

1. Ist Art. 15 Abs. 3 S. 1 DSGVO iVm Art. 12 Abs. 5 DSGVO dahin auszulegen, dass der Verantwortliche (hier: der Versicherer) auch dann verpflichtet ist, dem Betroffenen (hier: dem Versicherungsnehmer) eine erste Kopie seiner vom Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, wenn der Betroffene die Kopie nicht zur Verfolgung der in Erwägungsgrund 63 S. 1 DSGVO genannten Zwecke begehrt, sich der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten bewusst zu werden und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können, sondern einen anderen – datenschutzfremden, aber legitimen – Zweck (hier: die Prüfung der Wirksamkeit von Beitragserhöhungen zur privaten Krankenversicherung) verfolgt, und dies selbst dann, wenn Angaben gefordert werden, die dem Versicherten bereits im Rahmen des Beitragserhöhungsverfahrens nach § 203 VVG brieflich mitgeteilt wurden?



3.2. Rechtsprechungsliste –Vorlagefragen –

2. Falls die Frage 1 bejaht wird: Gehören zu den personenbezogenen Daten iSv Art. 4 Ziff. 1 und Art. 15 Abs. 3 S. 1 DSGVO die folgenden Angaben:

a) Angaben zu Beitragsanpassungen, die der Versicherer in der privaten Krankenversicherung im Verhältnis zum Versicherungsnehmer vorgenommen hat, insbesondere zum Betrag der vorgenommenen Anpassung und zu den betroffenen Versicherungstarifen und

b) der Wortlaut der Begründungen für die Beitragsanpassungen (§ 203 Abs. 5 VVG)

3. Falls die Frage 1 bejaht wird und auch Frage 2 ganz oder teilweise bejaht wird: Umfasst der Anspruch eines Versicherungsnehmers in der privaten Krankenversicherung auf Zurverfügungstellung einer Kopie der vom Versicherer verarbeiteten personenbezogenen Daten auch einen Anspruch auf Überlassung einer Kopie der Nachträge zum Versicherungsschein, die der Versicherer dem Versicherungsnehmer zur Mitteilung einer Beitragserhöhung übersendet hat, sowie der mitversendeten Anschreiben und Beiblätter oder ist er nur auf Herausgabe einer Kopie der personenbezogenen Daten des Versicherten als solche gerichtet, wobei es dem datenverarbeitenden Versicherer überlassen bleibt, in welcher Weise er dem betroffenen Versicherungsnehmer die Daten zusammenstellt?



EuGH C-461/22 – MK, Vorabentscheidungsersuchen des LG Hannover, eingereicht am 12.7.2022

1. Ist der gesetzlich bestellte Betreuer, der diese Tätigkeit berufsmäßig ausübt, Verantwortlicher iSv Art. 4 Ziff. 7 DSGVO?
2. Muss dieser Auskunft nach Art. 15 DSGVO erteilen?



EuGH C-307/22 – FT, Vorabentscheidungsersuchen des BGH (Deutschland), eingereicht am 10.5.2022

1. Ist Art. 15 Abs. 3 S. 1 DSGVO iVm Art. 12 Abs. 5 DSGVO dahingehend auszulegen, dass der Verantwortliche (hier: der behandelnde Arzt) nicht verpflichtet ist, dem Betroffenen (hier: dem Patienten) eine erste Kopie seiner vom Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, wenn der Betroffene die Kopie nicht zur Verfolgung der in Erwägungsgrund 63 S. 1 DSGVO genannten Zwecke begehrt, sich der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten bewusst zu werden und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können, sondern einen anderen – datenschutzfremden, aber legitimen – Zweck (hier: die Prüfung des Bestehens arzt haftungsrechtlicher Ansprüche) verfolgt?



3.2. Rechtsprechungsliste –Vorlagefragen –

2. Falls die Frage 1 verneint wird:

a) Kommt als Beschränkung des sich aus Art. 15 Abs. 3 S. 1 DSGVO iVm Art. 12 Abs. 5 DSGVO ergebenden Rechts auf eine unentgeltliche Zurverfügungstellung einer Kopie der vom Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten nach Art. 23 Abs. 1 lit. i DSGVO auch eine nationale Vorschrift eines Mitgliedstaats in Betracht, die vor dem Inkrafttreten der DSGVO erlassen wurde?

b) Falls die Frage 2 a bejaht wird: Ist Art. 23 Abs. 1 lit. i DSGVO dahingehend auszulegen, dass die dort genannten Rechte und Freiheiten anderer Personen auch deren Interesse an der Entlastung von mit der Erteilung einer Datenkopie nach Art. 15 Abs. 3 S. 1 DSGVO verbundenen Kosten und sonstigem durch die Zurverfügungstellung der Kopie verursachten Aufwand umfassen?



3.2. Rechtsprechungsliste –Vorlagefragen –

c) Falls die Frage 2 b bejaht wird:

Kommt als Beschränkung der sich aus Art. 15 Abs. 3 S. 1 DSGVO iVm Art. 12 Abs. 5 DSGVO ergebenden Pflichten und Rechte nach Art. 23 Abs. 1 lit. i DSGVO eine nationale Regelung in Betracht, die im Arzt-Patienten-Verhältnis bei Herausgabe einer Kopie der personenbezogenen Daten des Patienten aus der Patientenakte durch den Arzt an den Patienten stets und unabhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalls einen Kostenerstattungsanspruch des Arztes gegen den Patienten vorsieht?

3. Falls die Frage 1 verneint und die Fragen 2 a, 2 b oder 2 c verneint werden: Umfasst der Anspruch aus Art. 15 Abs. 3 S. 1 DSGVO im Arzt-Patienten-Verhältnis einen Anspruch auf Überlassung von Kopien aller die personenbezogenen Daten des Patienten enthaltenden Teile der Patientenakte oder ist er nur auf Herausgabe einer Kopie der personenbezogenen Daten des Patienten als solche gerichtet, wobei es dem datenverarbeitenden Arzt überlassen bleibt, in welcher Weise er dem betroffenen Patienten die Daten zusammenstellt?



3.2. Rechtsprechungsliste –Vorlagefragen –

EuGH C-203/22 – Dun & Bradstreet Austria, Vorabentscheidungsersuchen des VG Wien, eingereicht am 16.3.2022

1. Welche inhaltlichen Erfordernisse muss eine erteilte Auskunft erfüllen, um als ausreichend „aussagekräftig“ iSd Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO eingestuft zu werden?

Sind – allenfalls unter Wahrung eines bestehenden Betriebsgeheimnisses – im Falle eines Profilings vom Verantwortlichen iRd Beauskunftung der „involvierten Logik“ grds. auch die für die Ermöglichung der Nachvollziehbarkeit des Ergebnisses der automatisierten Entscheidung im Einzelfall wesentlichen Informationen, worunter insbesondere 1) die Bekanntgabe der verarbeiteten Daten des Betroffenen, 2) die Bekanntgabe der für die Ermöglichung der Nachvollziehbarkeit erforderlichen Teile des dem Profiling zu Grunde gelegenen Algorithmus und 3) die maßgeblichen Informationen zur Erschließung des Zusammenhangs zwischen verarbeiteter Information und erfolgter Valuierung zählen, bekannt zu geben ?



3.2. Rechtsprechungsliste –Vorlagefragen –

Sind in Fällen, welche ein Profiling zum Gegenstand haben, dem Auskunftsberechtigten iSd Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO auch im Falle des Einwands eines Betriebsgeheimnisses jedenfalls nachfolgende Informationen zur konkreten ihn betreffenden Verarbeitung bekannt zu geben, um ihm die Wahrung seiner Rechte aus Art. 22 Abs. 3 DSGVO zu ermöglichen:

- a) Übermittlung aller allenfalls pseudoanonymisierter Informationen, insb. zur Weise der Verarbeitung der Daten des Betroffenen, die die Überprüfung der Einhaltung der DSGVO erlauben,
- b) Zurverfügungstellung der zur Profilerstellung verwendeten Eingabedaten,
- c) die Parameter und Eingangsvariablen, welche bei der Bewertungsermittlung herangezogen wurden,
- d) der Einfluss dieser Parameter und Eingangsvariablen auf die errechnete Bewertung,
- e) Informationen zum Zustandekommen der Parameter bzw. Eingangsvariablen,
- f) Erklärung, weshalb der Auskunftsberechtigte iSd Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO einem bestimmten Bewertungsergebnis zugeordnet wurde, und Darstellung, welche Aussage mit dieser Bewertung verbunden wurde,
- g) Aufzählung der Profilkategorien und Erklärung, welche Bewertungsaussage mit jeder der Profilkategorien verbunden ist.



3.2. Rechtsprechungsliste –Vorlagefragen –

2) Steht das durch Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO mit den durch Art. 22 Abs. 3 DSGVO garantierten Rechten auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Bekämpfung einer erfolgten automatisierten Entscheidung iSd Art. 22 DSGVO insofern in einem Zusammenhang, als der Umfang der auf Grund eines Auskunftsbegehrens iSd Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO zu erteilenden Informationen nur dann ausreichend „aussagekräftig“ ist, wenn der Auskunftsbegehrende und Betroffene iSd Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO in die Lage versetzt wird, die ihm durch Art. 22 Abs. 3 DSGVO garantierten Rechte auf Darlegung seines eigenen Standpunkts und auf Bekämpfung der ihn betreffenden automatisierten Entscheidung iSd Art. 22 DSGVO tatsächlich, profund und erfolgversprechend wahrzunehmen?

3 a) Ist Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO dahingehend auszulegen, dass nur dann von einer „aussagekräftigen Information“ im Sinne dieser Bestimmung auszugehen ist, wenn diese Information so weitgehend ist, dass es dem Auskunftsberechtigten iSd Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO möglich ist festzustellen, ob diese erteilte Information auch den Tatsachen entspricht, daher ob der konkret angefragten automatisierten Entscheidung auch tatsächlich die bekannt gegebenen Informationen zugrunde gelegen sind?

3 b) Bejahendenfalls: Wie ist vorzugehen, wenn die Richtigkeit der von einem Verantwortlichen erteilten Information nur dadurch überprüft zu werden vermag, wenn auch von der DSGVO geschützte Daten Dritter dem Auskunftsberechtigten iSd Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO zur Kenntnis gebracht werden müssen (Black-Box)?



3.2. Rechtsprechungsliste –Vorlagefragen –

Kann dieses Spannungsverhältnis zwischen dem Auskunftsrecht iSd Art. 15 Abs. 1 DSGVO und dem Datenschutzrecht Dritter auch dadurch aufgelöst werden, indem die für die Richtigkeitsüberprüfung erforderlichen Daten Dritter, welche ebenfalls demselben Profiling unterzogen wurden, ausschließlich der Behörde oder dem Gericht offen gelegt werden, sodass die Behörde oder das Gericht eigenständig zu überprüfen hat, ob die bekannt gegebenen Daten dieser dritten Personen den Tatsachen entsprechen?

3 c) Bejahendenfalls: Welche Rechte haben dem Auskunftsberechtigten iSd Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO im Falle der Gebotenheit der Gewährleistung des Schutzes fremder Rechte iSd Art. 15 Abs. 4 DSGVO durch die Schaffung der unter Punkt 3 b) angesprochenen Black-Box jedenfalls eingeräumt zu werden?

Sind dem Auskunftsberechtigten iSd Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO in diesem Fall jedenfalls die für die Ermöglichung der Überprüfbarkeit der Richtigkeit der Entscheidungsfindung vom Verantwortlichen iSd Art. 15 Abs. 1 DSGVO bekannt zu gebenden Daten anderer Personen in pseudoanonymisierter Form bekannt zu geben?



3.2. Rechtsprechungsliste –Vorlagefragen –

4 a) Wie ist vorzugehen, wenn die zu erteilende Information iSd Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO auch die Vorgaben eines Geschäftsgeheimnisses iSd Art. 2 S. 1 der RL (EU) 2016/943 v. 8.6.2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung, L 157/1 (Know-How-Richtlinie) erfüllt?

Kann das Spannungsverhältnis zwischen dem durch Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO garantierten Auskunftsrecht und dem durch die Know-How-Richtlinie geschützten Recht auf Nichtoffenlegung eines Geschäftsgeheimnisses dadurch aufgelöst werden, indem die als Geschäftsgeheimnis iSd Art. 2 S. 1 der Know-How-Richtlinie einzustufenden Informationen ausschließlich der Behörde oder dem Gericht offen gelegt werden, sodass die Behörde oder das Gericht eigenständig zu überprüfen haben, ob vom Vorliegen eines Geschäftsgeheimnisses iSd Art. 2 S. 1 der Know-How-Richtlinie auszugehen ist, und ob die vom Verantwortlichen iSd Art. 15 Abs. 1 DSGVO erteilte Information den Tatsachen entspricht.



3.2. Rechtsprechungsliste –Vorlagefragen –

4 b) Bejahendenfalls: Welche Rechte haben dem Auskunftsberechtigten iSd Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO im Falle der Gebotenheit der Gewährleistung des Schutzes fremder Rechte iSd Art. 15 Abs. 4 DSGVO durch die Schaffung der unter Punkt 4 a) angesprochenen Black-Box jedenfalls eingeräumt zu werden?

Sind (auch) in diesem Falle eines Auseinanderfallens der der Behörde bzw. dem Gericht bekannt zu gebenden Informationen und der dem Auskunftsberechtigten iSd Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO bekannt zu gebenden Informationen in Fällen, welche ein Profiling zum Gegenstand haben, dem Auskunftsberechtigten iSd Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO jedenfalls nachfolgende Informationen zur konkreten ihn betreffenden Verarbeitung bekannt zu geben, um ihm die Wahrung seiner Rechte aus Art. 22 Abs. 3 DSGVO völlig zu ermöglichen:

[a-g wie oben]



3.2. Rechtsprechungsliste –Vorlagefragen –

5) Wird durch die Bestimmung des Art. 15 Abs. 4 DSGVO in irgendeiner Weise der Umfang der gem. Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO zu erteilenden Auskunft beschränkt.

Bejahendenfalls, in welcher Weise wird dieses Auskunftsrecht durch Art. 15 Abs. 4 DSGVO beschränkt, und wie ist im jeweiligen Fall dieser Umfang der Einschränkung zu ermitteln?

6) Ist die Bestimmung des § 4 Abs. 6 Datenschutzgesetz, wonach „das Recht auf Auskunft der betroffenen Person gem. Art. 15 DSGVO ggü. einem Verantwortlichen unbeschadet anderer gesetzlicher Beschränkungen in der Regel dann nicht (besteht), wenn durch die Erteilung dieser Auskunft ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis des Verantwortlichen bzw. Dritter gefährdet würde,“ mit den Vorgaben des Art. 15 Abs. 1 DSGVO iVm Art. 22 Abs. 3 DSGVO vereinbar. Bejahendenfalls, unter welchen Vorgaben liegt eine solche Vereinbarkeit vor?



EuGH C-579/21, Vorabentscheidungsersuchen des Itä-Suomen hallinto-oikeus (Finnland), eingereicht am 22.9.2021 – Pankki S

1. Ist das der betroffenen Person gem. Art. 15 Abs. 1 DSGVO zustehende Auskunftsrecht iVm dem [Begriff] „personenbezogene Daten“ iSv Art. 4 Ziff. 1 der VO so auszulegen, dass von dem Verantwortlichen erhobene Informationen, aus denen hervorgeht, wer die personenbezogenen Daten der betroffenen Person wann und zu welchem Zweck verarbeitet hat, keine Informationen darstellen, zu denen die betroffene Person ein Zugangsrecht hat, insb. weil es sich um Daten handelt, die Arbeitnehmer des Verantwortlichen betreffen?



3.2. Rechtsprechungsliste –Vorlagefragen –

2. Falls die Antwort auf Frage 1 „ja“ lautet und die betroffene Person auf Grund von Art. 15 Abs. 1 DSGVO kein Recht auf Zugang zu den in dieser Frage genannten Informationen hat, weil sie keine „personenbezogenen Daten“ der betroffenen Person gem. Art. 4 Ziff. 1 DSGVO darstellen, sind im vorliegenden Fall noch die Informationen in Betracht zu ziehen, zu denen die betroffene Person gem. Art. 15 Abs. 1 lit. [a bis lit. h DSGVO] ein Zugangsrecht hat:

a. Wie ist der Verarbeitungszweck iSv Art. 15 Abs. 1 lit. a im Hinblick auf den Umfang des Auskunftsrechts der betroffenen Person auszulegen, dh kann der Verarbeitungszweck ein Recht auf Auskunft über die Benutzerprotokolldaten begründen, die der Verantwortliche erhoben hat, wie etwa Informationen zu personenbezogenen Daten der Verarbeitenden, den Zeitpunkt sowie den Zweck der Verarbeitung der personenbezogenen Daten?

b. Können die Personen, die die Kundendaten von J.M. verarbeitet haben, in diesem Zusammenhang unter bestimmten Kriterien als Empfänger der personenbezogenen Daten gem. Art. 15 Abs. 1 lit. c DSGVO angesehen werden, über die die betroffene Person berechtigt wäre, Auskunft zu erhalten?



3.2. Rechtsprechungsliste –Vorlagefragen –

3. Ist es für das Verfahren von Bedeutung, dass es sich um eine Bank handelt, die eine reglementierte Tätigkeit ausübt, oder dass J. M. gleichzeitig sowohl für die Bank gearbeitet hat als auch deren Kunde war?

4. Ist es für die Bewertung der oben gestellten Fragen relevant, dass die Daten von J. M. vor Inkrafttreten der DSGVO verarbeitet wurden?



3.2. Rechtsprechungsliste –Vorlagefragen –

EuGH C-487/21, Vorabentscheidungsersuchen des ÖBVwG, eingereicht am 9.8.2021 – Österreichische Datenschutzbehörde and CRIF

1. Ist der Begriff der „Kopie“ in Art. 15 Abs. 3 DSGVO dahingehend auszulegen, dass damit eine Fotokopie bzw. ein Faksimile oder eine elektronische Kopie eines (elektronischen) Datums gemeint ist, oder fällt dem Begriffsverständnis deutscher, französischer und englischer Wörterbücher folgend unter den Begriff auch eine „Abschrift“, un „double“ („duplicata“) oder ein „transcript“?

2. Ist Art. 15 Abs. 3 S. 1 DSGVO, wonach „der Verantwortliche eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind“, zur Verfügung stellt, dahingehend auszulegen, dass darin ein allgemeiner Rechtsanspruch einer betroffenen Person auf Ausfolgung einer Kopie – auch – gesamter Dokumente enthalten ist, in denen personenbezogene Daten der betroffenen Person verarbeitet werden, bzw. auf Ausfolgung einer Kopie eines Datenbankauszugs bei Verarbeitung der personenbezogenen Daten in einer solchen, oder besteht damit – nur – ein Rechtsanspruch für die betroffene Person auf originalgetreue Reproduktion der nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO zu beauskunftenden personenbezogenen Daten?



3. Für den Fall, dass die Frage 2. dahingehend beantwortet wird, dass nur ein Rechtsanspruch für die betroffene Person auf originalgetreue Reproduktion der nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO zu beauskunftenden personenbezogenen Daten besteht, ist Art. 15 Abs. 3 S. 1 DSGVO dahingehend auszulegen, dass es bedingt durch die Art der verarbeiteten Daten (zB in Bezug auf die im Erwägungsgrund 63 DSGVO angeführten Diagnosen, Untersuchungsergebnisse, Befunde oder auch Unterlagen im Zusammenhang mit einer Prüfung iSd Urteils des EuGH v. 20.12.2017 – C-434/16 [= ZD 2018, 113]) und das Transparenzgebot in Art. 12 Abs. 1 DSGVO im Einzelfall dennoch erforderlich sein kann, auch Textpassagen oder ganze Dokumente der betroffenen Person zur Verfügung zu stellen?



3.2. Rechtsprechungsliste –Vorlagefragen –

4. Ist der Begriff „Informationen“, die nach Art. 15 Abs. 3 S. 3 DSGVO der betroffenen Person dann, wenn diese den Antrag elektronisch stellt, „in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen“ sind, „sofern sie nichts anderes angibt“, dahingehend auszulegen, dass damit allein die in Art. 15 Abs. 3 S. 1 DSGVO genannten „personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind“ gemeint sind?

a. Falls die Frage 4. Verneint wird: Ist der Begriff „Informationen“, die nach Art. 15 Abs. 3 S. 3 DSGVO der betroffenen Person dann, wenn diese den Antrag elektronisch stellt, „in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen“ sind, „sofern sie nichts anderes angibt“, dahingehend auszulegen, dass darüber hinaus auch die Informationen gem. Art. 15 Abs. 1 lit. a bis lit. h DSGVO gemeint sind?

b. Falls auch die Frage 4.a. verneint wird: Ist der Begriff „Informationen“, die nach Art. 15 Abs. 3 S. 3 DSGVO der betroffenen Person dann, wenn diese den Antrag elektronisch stellt, „in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen“ sind, „sofern sie nichts anderes angibt“, dahingehend auszulegen, dass damit über die „personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind“ sowie über die in Art. 15 Abs. 1 lit. a bis lit. h DSGVO genannten Informationen hinaus beispielsweise dazugehörige Metadaten gemeint sind?



3.2. Rechtsprechungsliste – Streitwerte Auskunftsanspruch –

Landesarbeitsgerichte:

- LAG Schleswig-Holstein Beschl. v. 20.7.2022 – 2 Ta 63/22 **(5.000 €)**
- LAG Düsseldorf Beschl. v. 6.5.2022 – 4 Ta 108/22 = ZD 2023, 164 **(500 €)**
- LAG Berlin-Brandenburg Urt. v. 16.3.2022 – 23 Sa 1133/21 **(500 €)**
- LAG Berlin-Brandenburg Beschl. v. 18.3.2021 – 26 Ta (Kost) 6110/20 **(500 €)**
- LAG Baden-Württemberg Beschl. v. 23.1.2020 – 5 Ta 123/19 = ZD 2020, 317 **(500 €)**
- LAG Düsseldorf Beschl. v. 16.12.2019 – 4 Ta 413/19 = ZD 2020, 422 **(500 €)**
- LAG Nürnberg Beschl. v. 28.5.2020 – 2 Ta 76/20 = ZD 2021, 53 **(500 €)**
- LAG Nürnberg Beschl. v. 30.10.2020 – 2 Ta 123/20 = ZD 2021, 326 Rn. 22 **(500 €)**



3.2. Rechtsprechungsliste – Streitwerte Auskunftsanspruch –

Arbeitsgerichte:

- ArbG Bonn Urt. v. 16.7.2020 – 3 Ca 2026/19 = ZD 2021, 111 **(59.730,30 €)**
- ArbG Berlin Teilurteil v. 15.6.2022 – 55 Ca 456/21, 55 Ca 5659/21 = ZD 2023, 165 **(10.343,55 €)**
- ArbG Oldenburg Teilurt. v 9.2.2023 – 3 Ca 150/21 **(5.000 €)**
- ArbG Freiburg Urt. v. 15.3.2021 – 5 Ca 139/20 **(5.000)**
- ArbG Düsseldorf Urt. v. 5.3.2020 – 9 Ca 6557/18 **(2.000 €)**
- ArbG Frankfurt/M. Urt. v. 24.1.2022 – 2 Ca 2178/21 = ZD 2023, 121 **(1.250 €)**
- ArbG Dresden Urt. v. 11.1.2023 – 4 Ca 688/22 **(500 €)**
- ArbG Wiesbaden Beschl. v. 15.9.2022 – 5 Ca 409/20 = ZD 2023, 233 **(500 €)**
- ArbG Wuppertal Beschl. v. 7.3.2022 – 7 Ca 174/22 **(500 €)**
- ArbG Neumünster Urt. v. 11.8.2020 – 1 Ca 247 c/20 = ZD 2021, 171 **(500 €)**
- ArbG Berlin Beschl. v. 16.11.2020 – 3 Ca 12278/20 **(500 €)**



3.2. Rechtsprechungsliste – Streitwerte Auskunftsanspruch –

Höchstrichterlich:

- n.A.

Oberlandesgerichte:

- OLG Dresden Beschl. v. 28.9.2022 – 17 AR 36/22 **(1.000 – 5.000 €)**
- OLG Dresden Beschl. v. 9.8.2022 – 6 U 799/22 **(5.000)**
- OLG Dresden Urt. v. 26.7.2022 – 18 U 24/22 = ZD 2023, 42 **(5.000 €)**
- OLG Köln Urt. v. 14.7.2022 – 15 U 137/21 = ZD 2022, 617 **(5.000 €)**
- OLG Köln Urt. v. 28.4.2021 – 5 U 151/18 = ZD 2021,694 **(5.000 €)**
- OLG Köln Beschl. v. 12.11.2020 – 9 W 34/20 = ZD 2021,323 **(5.000 €)**
- OVG NRW Beschl. v. 10.9.2020 – 1 B 648/20 = ZD 2021, 449 **(5.000 €)**
- OLG Köln Urt. v. 23.10.2020 – 20 U 57/19 = ZD 2021, 324 **(5.000 €)**
- OLG Köln Beschl. v. 25.7.2019 – 20 W 10/18 Rn. 3 **(5.000 €)**
- OLG Köln Urt. v. 26.7.2019 – 20 U 75/18 = ZD 2019, 462 **(5.000 €)**
- OLG Köln Beschl. v. 3.9.2019 – 20 W 10/18 = ZD 2019, 566 **(5.000 €)**



3.2. Rechtsprechungsliste –Streitwerte Auskunftsanspruch –

Oberlandesgerichte:

- OLG Köln Beschl. v. 6.2.2020 – 20 W 9/19 **(5.000 €)**
- OLG Köln Beschl. v. 17.6.2020 – 5 W 16/20 = ZD 2020, 637 **(5.000 €)**
- OLG Stuttgart Urt. v. 17.6.2021 – 7 U 419/20 **(2.000€)**
- OLG Dresden Urt. v. 31.8.2021 – 4 U 324/21 = ZD 2021, 40 **(1.500 €)**
- OLG Brandenburg Beschl. v. 1.8.2022 – 12 W 23/22 = ZD 2022, 693 **(1.000 €)**
- OLG Köln Beschl. v. 5.2.2018 – 9 U 120/17 **(500 €)**
- OLG Köln Beschl. v. 17.7.2019 – 13 W 25/19 = ZD 2019, 463 **(500 €)**
- OLG Köln Beschl. v. 21.6.2021 – 3 W 13/21 **(500 €)**



Entscheidungen aus 2023 zum Inhalt des Anspruchs

Landesarbeitsgerichte:

- LAG Schleswig-Holstein Ur. v. 21.2.2023 – 1 Sa 148/22

Arbeitsgerichte:

- ArbG Dresden Ur. v. 11.1.2023 – 4 Ca 688/22
- ArbG Oldenburg Teilurt. v 9.2.2023 – 3 Ca 150/21

Höchstrichterlich

- BGH Beschl. v. 21.2.2023 – VI ZR 330/21 = ZD 2023, 352

Oberlandesgerichte

- OLG Stuttgart Beschl. v. 3.1.2023 – 4 AR 4/22
- OVG Bremen Beschl. v. 10.1.2023 – 1 LA 420/21
- OLG Dresden Beschl. v. 17.1.2023 – 4 U 1409/22
- OLG Düsseldorf Ur. v. 9.3.2023 – 16 U 154/21
- OLG Karlsruhe Ur. v. 17.3.2023 – 25 U 227/22



[@BVRecht](#)

[@foerdeanwalt](#)



Jan A. Strunk

- Kontakt
strunk@rabv.de
- XING
www.xing.com/profile/JanA_Strunk
- LinkedIn
<http://de.linkedin.com/in/foerdeanwalt>

Backes und Voß
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Wirtschaftsberatungszentrum
Wittenberger Weg 17 - 24941 Flensburg
fon + 49 461 / 14491-0 | fax + 49 461 / 14491-45
www.rabv.de